



**Stadt Hürth**

**Der Bürgermeister**

**Amt für Planung, Vermessung  
und Umwelt**

## Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan 014b

„Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“

Bearbeitungsstand

September 2020

Bearbeiter

Johannes Reetz, Landschaftsplaner

Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

# Bebauungsplan 014b – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

## Vorprüfung

### Artenspektrum

Das Artenspektrum setzt sich aus den Planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5107, Quadrant 1 und aus Hinweisen auf Artvorkommen zusammen. Zusätzlich werden die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in die Betrachtung mit aufgenommen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<b>Amphibien</b>				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Quelle: LANUV 2020, Legende: G – günstig, U – unzureichend, S – schlecht, ↓ tendenzielle Verschlechterung,

# Bebauungsplan 014b – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Unter den planungsrelevanten Säugetieren sind die Rauhaut- und Zwergfledermaus Gebäude und Baumhöhlen bewohnende Arten. Für den Abendsegler würden sich Höhlenbäume als geeigneter Lebensraum in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbieten.

An Wasser oder an semiterrestrische Lebensräume gebundene Arten sind Heringsmöwe, Kormoran, Schellente, Gänsesäger, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergtaucher, Teichrohrsänger und Eisvogel. Da solche Lebensräume nicht im Plangebiet vorkommen, kann das Vorkommen der Arten sicher ausgeschlossen werden. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Die Heidelerche hat ihr potenzielles Vorkommen in offenen, vegetationsarmen Flächen. Die Feldlerche hat ihr Hauptvorkommen im Lebensraum Acker, die Rohrweihe kann in diesem Lebensraum vorkommen. Der Wiesenpieper hat ein potenzielles Vorkommen im Lebensraum Acker. Der Kiebitz kann diesen Lebensraum als Ruhestätte nutzen, die Kornweihe lediglich als Nahrungshabitat. Da für die genannten Arten im Plangebiet kein Lebensraum zur Verfügung steht, können sie dort nicht vorkommen. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Der Neuntöter hat sein Hauptvorkommen im Lebensraum der Kleingehölze. Ihr Vorkommen im Lebensraum der Kleingehölze oder waldähnlichen Strukturen haben die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Pirol und Schwarzkehlchen. Potenziell können in diesem Lebensraum Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kormoran und Waldschnepfe vorkommen. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kormoran, Waldkauz und Star haben ihr Hauptvorkommen in Horst- und Höhlenbäumen.

Für die hauptsächlichen Gebäude bewohnenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule ist potenzieller Lebensraum vorhanden. Der Star wie auch die Heringsmöwe können im Lebensraum Gebäude vorkommen, nutzt diesen aber nicht als hauptsächlichen Lebensraum.

Zu den planungsrelevanten Amphibien gehört der Springfrosch, dessen Ruhestätte im Lebensraum der Kleingehölze vorkommt. Kreuzkröte und Wechselkröte kommen hauptsächlich auf Abgrabungsflächen vor.

Die Zauneidechse nutzt unter anderem vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

## Wirkfaktoren

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können dazu geeignet sein, Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Durch eine überschlägige Prognose ist zu überprüfen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Wirkungen auftreten können. Hierbei besteht die Möglichkeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten oder Schätzungen zu arbeiten. Die Wirkfaktoren mit ihren Auswirkungen sind:

- Abriss von Gebäuden – Verlust von Lebensraum Gebäude
- Versiegelung von ungenutzten teilversiegelten Flächen, Gehölzflächen, innerstädtische Baulücken – Verlust von Lebensraum ohne Vegetation (Schotter-, Sandfläche), von Kleingehölzflächen und Einzelbäumen (Horstbäume, Höhlenbäume).

Das Bebauungsplangebiet liegt im städtischen Siedlungszusammenhang. Die allgemein hohe Nutzungsintensität der Flächen und das hohe Verkehrsaufkommen stellen erhebliche Vorbelastungen dar. Durch die Inbetriebnahme der Umgehungsstraße B 265n werden die Verkehrsbelastungen voraussichtlich abnehmen, da die Luxemburger Straße hierdurch entlastet werden soll.

## Überschlägige Prognose

Waldkauz und Schleiereule leben in halboffenen gut strukturierten Kulturlandschaften, teilweise mit Siedlungsbezug. Für den Waldkauz sollten Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern vorhanden sein. Nistplätze und Ruhestätten sind eher störungsfrei gelegen. Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Wälder in Gewässernähe und kommt in NRW im Siedlungsbereich kaum noch vor. Die Waldschnepfe kommt in größeren, lichten Laubmischwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht vor. Die vier genannten Vogelarten kommen im Plangebiet aufgrund der fehlenden Anbindung zu geeigneten Habitaten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Im Übergangsbereich von Offenland zu Halboffenland kommen Baumpieper, mit Anbindung an natürliche Waldrandstrukturen, sowie Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Neuntöter vor. Dieser Lebensraum, welcher mit Kleingehölzen, Bäumen und Gebüsch in lockeren Siedlungsstrukturen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten versehen ist, fehlt im Plangebiet. Die genannten Arten kommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vor.

# Bebauungsplan 014b – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Die Rauhaufledermaus gilt als eine typische Waldart und sucht als Quartiere walddnahe Gebäudequartiere auf. Sie kommt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht im städtisch geprägten Plangebiet vor.

Zwergfledermäuse bewohnen Gebäude in 2-9m Höhe und siedeln sich u.A. in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen sowie in Rollladenkästen ein. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Das Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig.

Als Sekundärbiotop bewohnen Turmfalke und Wanderfalke mitunter eher störungsarme hohe und exponierte Gebäude (bspw. Türme, Industriegebäude). Der Wanderfalke nutzt Nischen und hohe Gebäude. Der Turmfalke kann geeignete Nischen an Gebäuden, Horste oder Nester anderer Arten nutzen. Das Vorkommen des Wanderfalken im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Das Vorkommen des Turmfalken ist zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das Plangebiet zuerst auf mögliche Horst- und Neststandorte zu untersuchen ist. Eine vertiefende Prüfung ist notwendig.

Für hauptsächlich an Horst- und Höhlenbäume gebundene Arten wie die Fledermausart Abendsegler oder die Vogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard und Star gilt, sofern sich im Plangebiet keine geeigneten Horst- oder Höhlenbäume befinden, kommen sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dort vor. Zur Feststellung, ob solche Bäume im Plangebiet vorhanden sind, ist eine vertiefende Prüfung notwendig.

Die Mehlschwalbe und Rauchschalbe bevorzugen für Bruten vorwiegend freistehende, große Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Rauchschalbe fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Stare nutzen natürlicherweise überwiegend Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art für den Nestbau. Das Vorkommen der drei Arten kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung ist notwendig.

Die Kreuzkröte und Wechselkröte kommen in NRW vor allem in Abgrabungsflächen ohne direkten Siedlungsbezug vor. Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sie kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit dort nicht vor.

Der Springfrosch hat seine Fortpflanzungsstätte in Hartholzauen entlang von Flusläufen oder in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern. Als Ruhestätte kommt er, unter anderem, in isoliert gelegenen Kleingehölzen vor, die im Plangebiet vorhanden sind. Die Entfernung zu einem potenziellen Laichgewässer (u.A. Wassergräben, temporäre Gewässer) kann mehr als 1.000 m betragen, sodass sein Vorkommen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und eine vertiefende Prüfung (ASP II) notwendig ist.

Die Zauneidechse kommt in Hürth hauptsächlich auf Gleisschotterflächen und bahnbegleitende Flächen vor. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass das Vorkommen der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Nach überschlägiger Prognose des Artenvorkommens in Bezug auf die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann in der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I), nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende Lebensraumverlust zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte.

## Allgemeiner Hinweis

Individuelle Verluste während der Bauphase (Tötungsverbot, Zerstörung von Nestern, Störung während der Fortpflanzungszeit) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

In Zuge eines möglichen Abrisses von Gebäuden sind diese auf das Vorhandensein potenzieller Niststandorte oder Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu untersuchen. Sofern sich Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten ergeben sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und dem Amt für Planung, Vermessung und Umwelt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.